

Hartwig Löger  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. April 2018

GZ. BMF-310205/0018-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 265/J vom 12. Februar 2018 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Im Regierungsprogramm ist die Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes enthalten, die bis 2020 erfolgen soll. Im Rahmen dessen werden auch die Ausnahmen thematisiert und geprüft werden.

Hinsichtlich der Wirkung und Treffsicherheit von Steuerbegünstigungen ist zudem zu beachten, dass durch die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung eine verpflichtende Evaluierung jeder Steuerbegünstigung nach einem Zeitraum von maximal fünf Jahren vorgesehen ist.

Zu 4.:

Ja, diese soll unter Berücksichtigung der personellen und der technischen Ressourcen umgesetzt werden.

Zu 5.:

Das Feld „Sportler/-innen-Pauschalierung“ gibt es in der Beilage E1a erst seit dem Veranlagungsjahr 2012. Zuvor wurde diese nur als Teil der Position „sonstige Pauschalierung“ erfasst. Daher stehen für die Jahre 2010 und 2011 keine elektronisch auswertbaren Informationen zur Verfügung. Für das Jahr 2017 liegen noch keine Daten vor:

Jahr	Anzahl der Steuerpflichtigen (Sportlerpauschalierung)	Einkommensteueraufkommen dieser Steuerpflichtigen
2012	139	1.801.291
2013	166	2.789.694
2014	169	2.639.432
2015	199	4.140.116
2016	123	2.213.377

Zu 6.:

Durch die Sportlerpauschalierungsverordnung soll - vereinfachend - jenes steuerliche Ergebnis herbeigeführt werden, das sich aus der Anwendung des innerstaatlichen Einkommensteuerrechtes bei Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen unter Zugrundlegung der von Österreich üblicher Weise gewählten Methode der Steuerbefreiung ergäbe. Dadurch wird die Besteuerung erheblich vereinfacht, weil sich dadurch die Anwendung einer Vielzahl von Doppelbesteuerungsabkommen erübrigt. Da Österreich im Ergebnis die ausländischen Einkünfte regelmäßig ohnehin nicht besteuern dürfte, stellt diese Vereinfachungsmaßnahme grundsätzlich keine Begünstigung von Sportlern dar. Da das Ausmaß der im Ausland zu zahlenden Steuern zudem nicht bekannt ist, kann der Aufkommensentfall durch die Verordnung nicht berechnet werden.

Zu 7.:

Hierzu liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Informationen vor. Die Anzahl jener Sportlerinnen und Sportler, die nicht die Pauschalierung in Anspruch nehmen, und somit die

Gesamtanzahl aller Sportlerinnen und Sportler ist nicht bekannt und kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht seriös abgeschätzt werden.

Zu 8.:

Bescheidmäßige Zuerkennung von Zuzugsbegünstigungen (ohne Folgeanträge) nach Zuzugsjahr:

Jahr	Zuzugsfreibetrag	Beseitigung steuerlicher Mehrbelastungen			<i>Summe</i>
		Wissenschaft & Forschung	Kunst	Sport	
2000		1			1
2001		1		1	2
2002	4	2			6
2003	1	3	1		5
2004	3	1	2		6
2005		4			4
2006	3	1	1		5
2007	1	2	1		4
2008	2	1	1		4
2009	2	1			3
2010		4			4
2011		5			5
2012	2				2
2013		2			2
2014					0
2015	3			1	4
2016	20	2			22
2017	35	2			37
<i>Summe</i>	<b>58</b>	<b>22</b>	<b>28</b>	<b>8</b>	<b>116</b>

Zu 9.:

Im Rahmen der Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes wird die Zuzugsbegünstigung nach § 103 EStG 1988, wie auch weitere Ausnahmen, thematisiert, diskutiert und entsprechend geprüft werden.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

